



[www.braunviehaargau.ch](http://www.braunviehaargau.ch)

# Braunvieh Aargau

## Reglement für die 45. Braunviehauktion vom 10. April 2019 auf dem „Horben“, Beinwil (Freiamt)

- 1. Datum, Zeit, Organisation** Die Auktion wird durch den Aargauischen Braunviehzuchtverband durchgeführt. Sie findet am Mittwoch, 10. April 2019 ab 10.30 Uhr auf dem „Horben“ ob Beinwil (Freiamt) statt.

**Verkäufer** An der Auktion dürfen sich Mitglieder der im Verband zusammengeschlossenen Braunviehzuchtvereine des Kantons Aargau als Verkäufer beteiligen. Zudem ist eine beschränkte Anzahl Tiere aus den Kantonen BL, LU, SO, ZG und ZH zugelassen.

**Anmeldung, Termin** Anmeldungen, die vom vollständig ausgefüllten Abstammungsausweis begleitet sein müssen, sind bis **Freitag, 15. März 2019, an Hugo Abt, Steghof, 8919 Rottenschwil** zu richten. Die Tiere können auch über das AuktionsNet bei Braunvieh Schweiz angemeldet werden.
- 2. Zulassung** Zur Auktion werden Zuchtkälber, Jährlinge, trächtige Rinder sowie Kühe und Stiere zugelassen.
- 3. Anforderung an die Tiere** Die Tiere müssen möglichst im optimalen Verkaufsstadium stehen und den Anforderungen des Marktes entsprechen.
- 4. Eutergesundheit** Für laktierende Kühe wird vom Verkäufer Eutergesundheit und Milchqualität unterschriftlich garantiert.  
Für das Euter trockenstehender Kühe gewährt der Verkäufer für 9 Tage nach dem Abkalben die Währschaft.
- 5. Währschaft** Es gelten die Währschaftsbestimmungen nach OR. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eines Auktionstieres folgende, spezielle Garantien:

  - Angabe über die Trächtigkeit
  - gesund und recht während der gesetzlichen Frist von 9 Tagen
  - Haftung für die im Katalog enthaltenen Angaben über Abstammung usw.

Der Verkäufer garantiert den am Auktionstag bekannt gegebenen Tagesmilchertrag.

Allfällige Korrekturen über Angaben im Katalog werden bei der Vorführung der Tiere ausdrücklich bekannt gegeben und gelten als gültige Änderung der Währschaftsverpflichtung.

Die Währschaftsfristen beginnen am Auktionstag.  
Der Verkäufer haftet nicht für Fehler und Mängel, die nach dem Zuschlag an der Auktion entstanden sind.

Der Käufer hat Währschaftsfehler innerhalb der festgesetzten Fristen mit eingeschriebenem Brief beim Verkäufer anzuzeigen.

- Zudem ist der Veranstalter (Braunvieh Aargau, z.H. Herrn Hugo Abt, Steghof, 8919 Rottenschwil) mit einer Kopie des Briefes zu informieren.
- 6. Seuchenpolizeiliche Vorschriften** Es dürfen nur Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
- Jedes Tier muss mit einem Begleitdokument für Klauentiere begleitet sein. Die Tiere müssen mit offiziellen Ohrmarken **(2)** gekennzeichnet sein.
- 7. Risiko** Die Auktionsleitung übernimmt keinerlei Risiken und Währschaften für die Tiere, die an die Auktion gegeben werden. Die Tiere werden nicht speziell versichert.
- Antransport** Der Antransport ist Sache des Verkäufers.
- 8. Kosten** Die Kosten für den Antransport der Tiere zur Auktion und für einen ev. Rücktransport von nicht verkauften Tieren gehen zu Lasten des Verkäufers.
- Gebühren, Provision** Für sämtliche angenommenen, im Katalog aufgeführten Tiere, sind folgende Anmeldegebühren zu entrichten, die verrechnet werden können.
- Für begründete Abmeldungen mit tierärztlichem Zeugnis werden sie erlassen:
- Kälber:* Fr. 20.--  
*Rinder:* Fr. 30.--  
*Kühe:* Fr. 35.--
- Die Verkaufsprovision beträgt **drei Prozent** und wird mit dem Steigerungserlös verrechnet. Alle im Katalog aufgeführten Tiere werden bei einem Verkauf vor (ab Katalogdruck) oder bis drei Tage nach der Steigerung über die Auktion abgerechnet.
- Für Tiere, die im Katalog enthalten sind, aber nicht aufgeführt werden, wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 70.-- für Kühe und Rinder und Fr. 50.-- für Kälber verrechnet.
- Die Entschädigung entfällt, wenn ein Tier krankheitshalber nicht aufgeführt werden kann und dazu ein ärztliches Zeugnis vorliegt.
- 9. Vorschau** Es wird keine Vorschau durchgeführt.
- Mindestpreis** Am Auktionstag ab 08.30 Uhr setzen zwei Experten in Absprache mit dem Verkäufer den Mindestpreis fest. Zu diesem Mindestpreis muss das Tier an der Auktion abgegeben werden. Es ist allerdings dem Verkäufer freigestellt, das Tier an der Auktion auch unter dem Mindestpreis abzugeben.
- 10. Auffuhr** Sämtliche Tiere müssen am **10. April 2019 um 08.00 Uhr**, normal gemolken und gefüttert, am Auktionsort aufgeführt sein. Die Tiere werden dort an die zugewiesenen Plätze eingestellt.
- Reinigung der Tiere** Die Verkäufer (Eigentümer) haben die Tiere vom Transportkot zu reinigen. Waschelegenheit ist vorhanden.
- Wasser, Heu, Betreuung** Während des Tages erhalten die Tiere Heu und müssen vom Eigentümer selbst mit Wasser versorgt werden. Für die weitere Betreuung stellt die Auktionsleitung insgesamt zwei Wärter zur Verfügung.
- Besichtigung** Die Tiere können ab 08.30 im Stall besichtigt werden.
- 11. Auktionsablauf,** Die Eigentümer führen die Tiere an der Versteigerung vor. Wer

## **Zuschlag**

bei der Versteigerung von der Auktionsleitung den Zuschlag erhält, ist Käufer des Tieres und zur Abnahme und Bezahlung verpflichtet.

Das Mitbieten seitens der Lieferanten oder in deren Auftrag ist untersagt.

Nach erfolgtem Zuschlag gehen Nutzen und Schaden für die Tiere auf den Käufer über.

## **Bezahlung**

Der Käufer des Tieres hat nach erfolgtem Zuschlag oder spätestens nach der Beendigung der Auktion den Kaufpreis in bar oder mit Check zu entrichten. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Rechnung zu verlangen, die innerhalb von 10 Tagen zu begleichen ist. Bei dieser Gelegenheit werden ihm alle Dokumente über das erworbene Tier samt einer Kaufsquittung ausgehändigt. Mit dieser Quittung können die Tiere vom Käufer an die Hand genommen werden.

Das handelsübliche Trinkgeld von Fr. 20.-- für Kühe, trächtige Rinder und Stiere sowie Fr. 10.-- für Rinder und Kälber wird vom Käufer an der Kasse bezahlt.

Auf Verlangen des Käufers übernimmt ein vom Verband bestellter Transporteur Verlad und Lieferung des Tieres an die Adresse des Käufers. Diese Transportkosten gehen zu Lasten des Empfängers.

## **12. Erlös**

Der Steigerungserlös wird innert 20 Tagen mittels Einzahlungsschein dem Verkäufer ausbezahlt.

Geht ein Tier infolge Beanstandung durch den Käufer auf den Verkäufer zurück, verzichtet der Verband auf die Hälfte der Provision.

Der Verkäufer erhält für jedes Tier ein Doppel der Verkaufsquittung.

Die Administration ist Sache des Vorstandes.

## **13. Schlussbestimmung**

Mit der Anmeldung akzeptieren die Verkäufer das Reglement und die Tiere unterstehen sämtlichen Auktionsbestimmungen. Über Fälle, die im Reglement nicht geregelt sind, entscheidet die Auktionsleitung.